## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B) SATZUNG** PLANZEICHNUNG (Teil A) I Planungsrechtliche Festsetzungen über den einfachen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 24 "Neue Reihe I.1) Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB) Nord" als Bebauungsplan der Innenentwicklung. I.1.1) Grundflächenzahl: Überschreitung nach §19(4) BauNVO Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom a) Die zulässig Grundfläche darf ausnahmsweise mit nicht überdachten Terrassen überschritten 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 werden, sofern auf dem Grundstück insgesamt die zulässige Grundfläche gemäß Absatz b) (BGBI. I S. 1748), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. eingehalten wird. 102), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 b) In der Bauzone 4b ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des §19(4) (GVOBI. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom BauNVO bis zu einer GRZ von 0,45 zulässig. Ansonsten ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des §19(4) BauNVO über das Maß von 50% hinaus unzulässig. Dies gilt auch 26.03.2015 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan mit örtlichen für teilversiegelte Flächen. Bauvorschriften Nr. 24 "Neue Reihe Nord", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und c) Abweichend von Absatz b darf ausnahmsweise in der Bauzone 2b die zulässige Grundfläche mit Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne unterirdischen Gebäudeteilen, sofern diese ein intensiv begrüntes Flachdach erhalten Umweltbericht erlassen. (durchwurzelbare Aufbaudicke mindestens 35 cm), bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. d) Anrechnung von Gemeinschaftsflächen (§21a(2) BauNVO) Bauzone 4a Der Grundstücksfläche im Sinne des §19(3) BauNVO sind Flächenanteile der festgesetzten Gemeinschaftsanlagen hinzuzurechnen. Dabei werden zugeordnet: - GSt 1 den Flurstücken 490/2, 490/3, 490/4, 490/5, 490/6, 490/7, - GSt 2 den Flurstücken 78/6, 78/7, 78/11, 78/12, 78/1378/15, 78/16, 78/17, 78/24, 78/25, 78/32, 0,3 78/33, 78/34, 78/35, 78/36, FH 9,0 m - GSt 3 den Flurstücken 82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 82/6, 82/7, 82/8 I.1.2) Geschossflächenzahl a) Anrechnung von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen (§20(3) BauNVO). Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Aufenthaltsräume in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen mit einer lichten Höhe von mindestens 2,3 m einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungsmauern ganz mitzurechnen. b) Tiefgaragenbonus (§21a(5) BauNVO) Die zulässige Geschossfläche ist in Bauzone 2b um die Hälfte der Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer GFZ von 0,9 zu erhöhen. I.1.3) Zahl der Vollgeschosse (§ 16(6) BauNVO) In Bereichen, für die 2 Vollgeschosse festgesetzt sind, kann ein zusätzliches Vollgeschoss zugelassen werden, sofern dieses als Staffelgeschoss mit flachem oder flach geneigtem (maximal 17 Grad Dachneigung) Dach ausgeführt wird, das auf mind. 80% der Außenwandlänge mindestens 1,5 m zurückbleibt sowie max.2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses umfasst. I.1.4) Bezugspunkt Firsthöhe Bezugspunkt ist die Mitte der befestigten Verkehrsfläche (Fahrbahn) in der Mitte des Gebäudes. Die Höhenlage des Erdgeschosses (Fertigfußboden) darf maximal 0,5m über der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen (gemessen an der dem Gebäude zugewandten 129 Bauzone 4k Grenze der Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes). <u>151</u> I.2) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§9(1) Nr.2 i.V.m. Nr. 2a BauGB) I.2.1) abweichende Bauweise (§22(4) BauNVO) 0,25 Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach §22(2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen bis zu folgender Länge errichtet werden. FH 9,0 m a16 16 m Länge - a25 25 m Länge I.2.2) Baugrenze (§23(3, 5) BauNVO Bauzone 2b a) Eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebenanlagen im Sinne des §14BauNVO einschließlich oberirdischer Garagen, Carports oder Stellplätze sowie mit baulichen Anlagen, die nach §6 (6,7) LBauO M-V in den Abstandsflächen zulässig sind, ist nur zulässig, sofern diese einen Abstand zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie von mindestens 3m einhalten. 0,35 0,7 b) Die Baugrenzen dürfen seitlich und rückwärtig mit unterirdischen Bauteilen überschritten werden, ausgenommen sind Bereiche mit Festsetzungen nach § 9(1) Nr.25b BauGB. FH 10,5 m I.3) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§9(1) Nr.11 BauGB) Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 3,5m zulässig. Auf einem Grundstück ist jeweils nur eine Zufahrt zulässig. I.4) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§31(1) BauGB) Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der als zulässig ausgewiesenen GRZ bis zu einer GRZ von 0,4 zugelassen werden, sofern die vorhandene Grundfläche (GR) durch die Maßnahme nicht Bauzone 4b Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen **a**<sub>16m</sub> Anlagen kann ausnahmsweise ein zusätzliches Vollgeschoss zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird. Bauzone 4b FH 9,0 m Für Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudelänge bis zu einer Länge von 50 m zugelassen werden, sofern die derzeitige Gebäudelänge nicht vergrößert wird. Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen. GSt 3 FH 9,0 m I.5) Grünordnungsmaßnahmen 1.5.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanz- / Erhaltungsgebote (§9(1) Nr.25 BauGB) Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 als Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18/20cm zu ersetzen. Der Standort der Ersatzpflanzung darf um bis zu 2,0 m vom ursprünglichen Standort abweichen. II) Örtliche Bauvorschriften (§9(4) BauGB i.V.m. §86 LBauO M-V) II.1) Dachgestaltung Eingeschossige Gebäude sind mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 42°bis 50° als Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach auszuführen; der First ist über der Längsseite des Bauzone 4a Dachgrundrisses auszubilden. Satz 1 gilt nicht für Dächer von Nebengebäuden und Anbauten sowie für bestehende Gebäude, die bereits eine andere Dachneigung aufweisen. Die Summe der Breiten aller auf einer geneigten Dachfläche eingebauten Gauben darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten. 0,3 Grundstucke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässig sind FH 9,0 m - Einfriedungen aus lebenden Materialien als Laubgehölzhecken bis zu einer Hohe von 1,8 m, - Einfriedungen mit bepflanzten Steinwällen bis zu einer Höhe von max. 0.8m (Steinwall). Bauzone 4a III) Nachrichtliche Übernahmen (§9(6) BauGB) und Hinweise III.1) Bodendenkmäler (DSchG M-V) **a**<sub>25m</sub> Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu 0,3 benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die 326 den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden. <u>315</u> III.2) Gemeindliche Satzungen Für den Planbereich gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen - Gehölzschutzsatzung (Satzung zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes), - Stellplatzsatzung (Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die <u>291</u> 5 finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz) - Erhaltungssatzung (Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten **PLANZEICHENERKLÄRUNG** Die Planzeichnung basiert auf einem Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte mit Stand 26.02.2015, die hinsichtlich der Straßengestaltung sowie des Gebäudebestands ergänzt wurde. gemäß PlanZV Für das Plangebiet kann das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden (z.B. Vögel oder Gebäude bewohnende Tierarten wie z.B. Fledermäuse). Insbesondere bei Rodungen von Gehölzen oder bei Umbau, Sanierung oder Abbruch vorhandener 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Gebäude, darunter auch von Schuppen und Nebengebäuden, ist nicht ausgeschlossen, dass (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO) UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB) artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sind und eine Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des §44 Bundesnaturschutzgesetz zur gesetzeskonformen Realisierung erforderlich ist. 02.01.00 **GESCHOSSFLÄCHENZAHL** Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Zeiten einzuhalten: Baumfäll-02.05.00 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL und -pflegearbeiten gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 02.07.01 zulässig. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potentiellen Teillebensraumes von SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB) als Höchstmaß Fledermäusen sollten Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum 02.08.01 FH 9,0 m FIRSTHÖHE als Höchstmaß zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchgeführt werden. (Fextl. Fests. I.1.4) 13.02.02 **ERHALTUNG** Auf die eventuelle Notwendigkeit projektbezogener Einzelfallprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird hingewiesen. 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN 15. SONSTIGE PLANZEICHEN III.4) Altlasten (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO) Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie ABWEICHENDE BAUWEISE unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, GSt (Textl. Fests. I.2.1) Ausgasung oder Reste alter Abfallablagerungen), ist der Aushubboden gem. den Technischen Regeln BAUGRENZE der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das (Textl. Fests. I.1.1d) Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen umgehend zu informieren. In Abhängigkeit dieser Untersuchung ist über eine Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubmaterials zu entscheiden 6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt örtlich durch Versickerung sowie ergänzende Ableitung in das bestehende Grabennetz, das durch den Wasser- und Bodenverband "Recknitz-Boddenkette" unterhalten als Gewässer II. Ordnung wird. Grundsätzlich ist auf allen Grundstücken eine Versickerungsanlage für das Niederschlagswasser zu errichten. Der Nachweis der schadlosen Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu

## 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

> UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR: 22 BAUGB), hier: Gemeinschaftsstrellplätze als Gemeinschaftsanlagen

15.05.00

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN öffentlich

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH

GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN

BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER

ZWECKBESTIMMUNG öffentlich

FUSSGÄNGERBEREICH

HAUPTABWASSERLEITUNG

hier: Graben oberirdisch / unterirdisch

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

06.01.00

06.02.00

06.03.00

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB) hier: GFLR1: Geh-, Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON

15.08.00

BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB) hier: Grabenschutzstreifer

<u>151</u> au**28**"

0,25

452

<u>205</u> 4

205

<u> 203</u>

15.13.00

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS, 7 BAUGB)

ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

## **VERFAHRENSVERMERKE**

1.) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.03.2013. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.04.2013 ortsüblich durch Veröffentlichung im "Zingster Strandboten" bekanntgemacht.

Zingst, den 20.04.2015 \$legel

Zingst, den 20,04,2015 Siegel

Bürgermeister

2.) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG mit Schreiben vom 27.11.2013 über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Bürgermeister .... Zingst, den 20.04, 2015 Siegel 3.) Die Gemeindevertretung hat am 21.11.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 "Neue Reihe Nord",

bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt und den Entwurf der Begründung gebilligt. Bürgermeister

4.) Die von der Planung berührten Behörder und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.11.2013 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zingst, den 20.04.2015 Siegel

Bürgermeister , , , 5.) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 Neue Reihe Nord", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 06.01.2014 bis zum 14.02.2014 während folgender Zeiter

8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 18:00 Uhr 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr

8:00 Uhr 12:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Zingst gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 06.12.2013 ortsüblich im "Zingster Strandboten" bekanntgemacht worden.

Zingst, den 20,04,2015 Siegel

6.) Die Gemeindevertretung hat am 30 10.2014 einen teilweise veränderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 Neue Reihe Nord", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen und den Entwurf der teilweise veränderten Begrundung gebilligt. Es wurde auch beschlossen, den teilweise veränderten Entwurf des Bebauungsplanes sowie den Entwurf der teilweise veränderten Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Zingst, den 20.04, 2015 Siegel

Bürgermeister ....

7.) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.11.2014 nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bürgermeister , . . Zingst, den 20.04.2015 Siedel 3.) Der Entwurf des teilweise veränderten Bebauungsplanes Nr. 24 "Neue Reihe Nord", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Entwurf der teilweise veränderten Begründung haben in der Zeit vom 25.11.2014 bis zum 09.01.2015 während folgender Zeiten

8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 18:00 Uhr dienstags 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr - donnerstags 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr

8:00 Uhr 12:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Zingst gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 07.13.2014 ortsüblich im "Zingster Strandboten" bekanntgemacht worden.

Zingst, den 20.04.2015 Siegel

9.) Die Gemeindevertretung hat die hervorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.03.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zingst, den 20,04 2015 Siegel

10.) Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich am 26.02.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichem Maßstab 1:1250 abgeleitet)

Bürgermeister

vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Ribnitz, den 15. 4.15

11.) Der Bebauungsplan Nr. 24 "Neue Reihe Nord", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 26.03.2015 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde durch Beschluss vom 26.03.2015 gebilligt.

Zingst, den 20,04, 2015 Siegel

Zingst, den 12.05, 2015 Siegel

Bürgermeister 12.) Der Bebauungsplan Nr. 24 "Neue Reihe Mord", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzung (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Zingst, den 20.04, 2015 Siegel

13.) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 Neue Reihe Nord" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.05,2015 im "Zingster Strandboten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land

Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wurde ebenfalls hingewiesen. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 08.05.2015 in Kraft getreten.

Ubersichtsdarstellung unmaßstäblich raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund Ostseeheilbad Zingst

einfacher Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht

Nr. 24

"Neue Reihe Nord" Satzungsfassung

Fassung vom 17.09.2013, Stand vom 27.01.2015

Maßstab 1:1.000